

Satzung der Stadt Alfeld (Leine) über die Gewährung von Fraktions- und Gruppenkostenzuschüssen (Fraktionskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 57 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

- (1) Die im Rat der Stadt Alfeld (Leine) vertretenen Fraktionen und Gruppen erhalten Zuschüsse für die sachlichen und personellen Aufwendungen für den Geschäftsbedarf (Fraktions-/Gruppenzuschüsse).
- (2) Jede Fraktion oder Gruppe erhält einen jährlichen Sockelbetrag in Höhe von 100 Euro. Jede Fraktion oder Gruppe erhält darüber hinaus 17,50 Euro pro Mitglied pro Monat.
- (3) Die Mittel werden den Fraktionen und Gruppen nach Vorlage des Verwendungsnachweises des Vorjahres jährlich auf ein von ihnen zu benennendes gesondertes Konto überwiesen.

§ 2

Die Fraktions-/Gruppenkostenzuschüsse sind zweckgebunden für die durch die Fraktions- bzw. Gruppenarbeit entstehenden Aufwendungen, insbesondere für Büromaterial, Fortbildung und Durchführung von Fraktions-/Gruppensitzungen, zu verwenden. Sie dürfen nicht für Partei- und Wahlkampffinanzierung verwendet werden.

§ 3

- (1) Bis zum 31. März eines jeden Folgejahres ist ein Nachweis über die Verwendung des Zuschusses in einfacher Form nach dem Muster der Verwaltung vorzulegen (siehe Anlage). In Kommunalwahljahren erfolgt die Abrechnung zum 31. Oktober.
- (2) Nicht verbrauchte Mittel sind zurückzuzahlen bzw. zu verrechnen.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Alfeld (Leine), den 17.12.2021

Stadt Alfeld (Leine)



(Bürgermeister)

